

bildes ein schaler Beigeschmack. Zu viele Gruppen, die zunächst aus der Wiedergutmachung ausgeschlossen wurden, werden heute auf minimale Härteleistungen verwiesen oder auch weiterhin völlig ohne eine Entschädigung belassen, wie es etwa bei Geschädigten mit Wohnsitz in osteuropäischen Ländern oder zahlreichen Displaced Persons außerhalb Deutschlands der Fall ist. Wenn man in Betracht zieht, daß viele ehemalige Täter wegen der Wertneutralität des Versorgungsrechts für ihren Dienst im Nationalsozialismus problemlos Pensionen und Renten beziehen, kann leicht der Eindruck entstehen, die Täter stünden dem deutschen Staat näher als die Opfer. Ein solcher Eindruck kann durch eine angemessene Versorgung der Opfer entkräftet werden.

237

Erich Buchholz

Leserbrief: Bestrafung von DDR-Richtern

Ulrike Homann bemängelt in ihrem Kommentar (Die Rechtsbeugungsprozesse gegen ehemalige DDR-Richter und Staatsanwälte vor dem Bundesgerichtshof, KJ 4/96, 494 f.) am BGH, daß es ihm »offenbar schwer (falle), Maßstäbe zu finden und anzuwenden, die dem repressiven Mißbrauch von Gesetzen in der DDR gerecht werden« (S. 504).

Nach Durchsicht ihres Übersichtsreferats fällt auch dem Leser schwer zu erkennen, welchen Maßstäben *sie* folgt; es dominieren Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung des BGH und Entrüstung.

Beide sind für einen Juristen keine guten Ratgeber. Der (gewiß begrenzte und einseitige, aber gleichwohl bedeutsame) Vorzug des Rechts, der Rechtsanwendung wie der (dogmatischen) Rechtswissenschaft besteht darin, daß (allgemein anerkannte) juristische Maßstäbe gelten, an die zumindest die Juristen gebunden sind, ob das Ergebnis gefällt oder mißfällt.

Wenn im Rechtsleben Wunschträume dominieren sollen, wäre dies das Ende des Rechts und des Rechtsstaates, die zweifellos Gerechtigkeit nicht in jedem Falle zu garantieren vermögen, aber doch ein Minimum derselben zu erreichen ermöglichen.

Vorliegend, was die Frage einer möglicherweise von DDR-Richtern und -Staatsanwälten begangenen *Rechtsbeugung* betrifft, sollte schon im Vorfeld der Erörterung Klarheit darüber bestehen, daß das Verneinen des Vorliegens einer Rechtsbeugung nicht identisch ist mit der Billigung des damals verhängten Urteils. Seine ggf. vorliegende Rechtsstaatswidrigkeit wird durch das in seinen Grundzügen bereits im Herbst 1989 in der DDR entwickelte Rehabilitierungsverfahren korrigiert, das aus gutem Grund eben nicht an strafrechtliche Prinzipien gebunden ist.

Die Frage, ob der DDR-Richter, der ein als rechtsstaatswidrig beurteiltes und daher aufgehobenes Urteil fällte, sich dabei zugleich auch einer Straftat, einer Rechtsbeugung, schuldig gemacht hat, liegt auf einer anderen Ebene.

worden, weil die Leistungen an das Ausland in Form von einmaligen Globalzahlungen erbracht wurden, die im Jahr der Zahlung den Wiedergutmachungsbetrag unverhältnismäßig nach oben treiben würden. Neben diesem eher technischen Grund wirkt eine Gesamtsumme natürlich auch viel imposanter als eine jährliche Aufschlüsselung und erschwert zudem den Vergleich des Umfangs der Wiedergutmachungsleistungen etwa mit den Versorgungsleistungen an ehemalige Soldaten nach dem BVG, welche natürlich wie jede andere soziale Leistung auch in jährlicher Aufgliederung aus der Statistik zu ersehen ist.

Diese beiden Ebenen sind unbedingt auseinanderzuhalten, zumal auf ihnen jeweils sehr *unterschiedliche* Rechtsfragen zu entscheiden und Maßstäbe einzuhalten sind.

Sodann ist als erstes daran zu erinnern, daß nach dem *nulla-poena*-Grundsatz eine Straftat der Rechtsbeugung nur vorliegen kann (und von Rechts wegen auch heute nur verfolgt werden darf), *wenn* die betreffende Handlung zur Tatzeit die gesetzlichen Voraussetzungen des betreffenden Straftatbestands des *DDR-Rechts*, eben des § 244 StGB/DDR, erfüllte.

Nur wenn auf dieser gesetzlichen Grundlage ein *originär nur der DDR damals zu-stehender Straf-(Verfolgungs-)anspruch* entstanden war (und dieser zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland noch bestanden hatte), sind heute bundesdeutsche Justizbehörden dank des Einigungsvertrages, kraft dessen die Bundesrepublik in *Rechtspositionen der DDR* eintrat, dazu legitimiert (und auch verpflichtet), DDR-Alt-Taten *anstelle der DDR-Justizbehörden* zu verfolgen, den von der DDR rechtsgeschäftlich erworbenen Straf-(Verfolgungs-)anspruch geltend zu machen und durchzusetzen.

Also ist und bleibt in Fällen der Prüfung dessen, ob DDR-Richter oder -Staatsanwälte sich (in ihrer Tätigkeit in der DDR) einer Rechtsbeugung schuldig gemacht haben, das DDR-Recht in seiner Gesamtheit und insbesondere die Strafbestimmung des § 244 StGB/DDR der *ausschließlich entscheidungsrelevante Maßstab* – ob es diesem oder jenem gefällt oder nicht.

Es ist dies ein im Strafrecht relativ seltener Fall *legitimer Fremdrechtsanwendung*. (Im Zivilrecht ist dies geläufiger, vgl. § 293 ZPO und die diesbezügliche Kommentierung.)

Solche (legitime, durch den Einigungsvertrag festgelegte) Fremdrechtsanwendung verlangt vom (bundes)deutschen Richter, daß er das ausländische Recht (der DDR, das er nicht studiert hat) so anwendet, wie es nun einmal war, *incl. seiner Judikatur und Lehre*.

Demgemäß haben bundesdeutsche Richter und Staatsanwälte in diesen Fällen das DDR-Recht so anzuwenden, wie es (an Verfassung und Gesetz gebundene) DDR-Richter getan hätten bzw. hätten getan haben müssen.

Es wäre daher unzulässig, ein Verstoß gegen den *nulla-poena*-Grundsatz wie das Rückwirkungsverbot, wenn bundesdeutsche Richter oder Staatsanwälte das DDR-Recht so anwenden würden, wie sie es verstehen oder es ihnen genehm erschien.

Das gilt auch bei der Anwendung von auslegungsbedürftigen normativen Tatbestandsmerkmalen, wie z. B. dem der öffentlichen Ordnung.

Es wäre unzulässig, Wertmaßstäbe heranzuziehen, auf denen das Grundgesetz basiert.

So ist nun einmal die Rechtslage nach dem Einigungsvertrag mit seinen Strafrechtsanwendungsvorschriften, insbesondere dem durch ihn eingeführten Art. 315 EGStGB.

Angesichts dieser Rechtslage bestätigt sich, daß Strafrecht und Strafjustiz zur Aufarbeitung der DDR höchst ungeeignet sind.

Ist aber § 244 StGB/DDR für die Frage, ob eine Rechtsbeugung begangen wurde, der entscheidende Maßstab, dann kann eine solche Straftat damals nur begangen worden sein und sie darf heute nur verfolgt werden, wenn der betreffende DDR-Richter oder -Staatsanwalt *wissenschaftlich das DDR-Recht gebrochen hat*.

Ein solcher Fall dürfte höchst selten vorliegen (ist mir in meiner forensischen Praxis auch nicht begegnet), weil die DDR-Richter und -Staatsanwälte selbstredend darauf eingestellt waren, ihren Beruf, namentlich auch ihren Verfassungsauftrag, *mit Hilfe*

der ihnen vom DDR-Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Gesetze (wie immer man diese beurteilen mag) zu erfüllen und nicht etwa durch Verstoß gegen diese.

239

Dabei sollte des weiteren zweierlei nicht außer acht gelassen werden:

Das BVerfG hat in seinem »Spionage-Beschluß« die Selbstverständlichkeit repetiert, daß die Staaten grundsätzlich in der Gestaltung ihres Strafrechts frei sind. (Nebenbemerkung: Die Menschenrechtskonventionen enthalten vornehmlich Vorschriften zum Strafprozeßrecht!)

Zum andern: Der DDR-Richter und -Staatsanwalt war nach der damaligen Gesetzeslage nur an die (sozialistische) Verfassung, formelle Gesetze und andere *geschriebene* Rechtsvorschriften gebunden; Naturrecht oder sonst übergesetzliches Recht durfte er nicht anwenden.

Soweit solches dem geschriebenen Recht widersprochen hätte, hätte er sich bei Beachtung desselben offensichtlich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht wie auch dann, wenn er etwa bundesdeutsche, rechtsstaatliche Grundsätze beachtet hätte!

Der hier zutage tretende *Wertungskonflikt* kann nicht per Strafrecht gelöst und am Einzelnen ausgetragen werden, ganz gleich, ob er Grenzsoldat oder Staatsanwalt war.

Schließlich: Auch eine *Rechtsfolgen-Rechtsbeugung* konnte ein DDR-Richter oder -Staatsanwalt nur begangen haben, wenn er auf eine gesetzlich nicht vorgesehene Strafe erkannte (oder plädierte) oder wissentlich gegen andere gesetzliche Vorschriften der Strafzumessung (insbesondere §§ 61 ff. StGB/DDR) verstieß. Auch solches ist mir in meiner forensischen Praxis nicht begegnet.

Die vom BGH verfolgte Spruchpraxis, daß auch für unvertretbar überhöht gehaltene Strafen (bzw. Strafanträge) eine Rechtsbeugung durch DDR-Richter oder -Staatsanwälte sollen begründen können, verstößt daher gegen die *lex loci actus*, gegen das am Tatort zur Tatzeit geltend gewesene Gesetz.

Ob die aus solcher nun einmal gegebenen Rechtslage erwachsenden Ergebnisse allseits befriedigen, kann und muß für den Juristen dahinstehen.

Der BGH hat in seinen Entscheidungen auf dieses Problem deutlich genug hingewiesen.

Aber eine ergebnisorientierte, politischen Belangen folgende Rechtsprechung würde die Gefahr in sich bergen, den Rechtsstaat dauerhaft zu beschädigen.

Winfried Brugger

Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechte

Menschenwürde, Menschenrechte und Grundrechte als Leitsätze des Art. 1 Grundgesetz und als Legitimationsgrundlage unseres Gemeinwesens.

1997, 54 S., brosch., 28,- DM, 204,- öS, 26,- sFr, ISBN 3-7890-4722-8
(Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Bd. 21)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden